



Rundschreiben Nr. 03/2014 -Zusatzversorgungskasse-

- I. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2013**
- II. Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung bei kurzzeitiger geringfügiger Beschäftigung gemäß § 115 SGB IV in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nummer 2 SGB IV**
- III. Umstellung des Zahlungsverkehrs ab 1. Juli 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den o. g. Themen geben.

I. Versand der Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2013

Die Versicherungsnachweise über die Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung für das Beitragsjahr 2013 sind ab dem 23. September 2014 für den Versand bereit gestellt worden.

Der Versand erfolgt satzungsgemäß über die Arbeitgeber (Mitglieder) bzw. die ZVK-Bevollmächtigten.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Satzung KVBbg-ZVK- verpflichtet sind, ihren Beschäftigten die Versicherungsnachweise innerhalb eines Monats nach Übermittlung durch die Kasse auszuhändigen. Dies ist deshalb wichtig, weil sich bei verspäteter oder gar nicht ausgehändigten Unterlagen Schadensersatzansprüche der Versicherten gegenüber ihrem Arbeitgeber ergeben können.

Der Versicherungsnachweis beinhaltet die von den Arbeitgebern für das Jahr 2013 gemeldeten Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und weist die bis zum 31. Dezember 2013 entstandenen Anwartschaften auf Betriebsrente aus.

Wegen der großen Anzahl an Versicherungsnachweisen kann es auch bei Ihnen zu vermehrten Nachfragen insbesondere im Hinblick auf die gemeldeten Entgelte und Versicherungsmerkmale für das Jahr 2013 kommen. In dem Zusammenhang ist zu beachten, dass jeder Beschäftigte nach § 51 Absatz 2 Satzung KVBbg-ZVK- innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber beanstanden kann, dass die zu entrichtenden Beträge sowie die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an den KVBbg-ZVK- abgeführt oder gemeldet wurden.

II. Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung bei kurzzeitiger geringfügiger Beschäftigung gemäß § 115 SGB IV in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nummer 2 SGB IV

Das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das am 16. August 2014 in Kraft getreten ist, enthält neben dem neuen Mindestlohngesetz (MiLoG), das ab dem 01. Januar 2015 auch für Saisonarbeitnehmer gilt, eine besondere Regelung für kurzzeitig geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV. In dem neu eingefügten § 115 SGB IV ist geregelt, dass in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2018 die Möglichkeit einer (sozialversicherungsfreien) kurzzeitigen geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV von bislang zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen auf drei Monate oder 70 Arbeitstage ausgeweitet wird.

Gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe i) Satzung KVBbg-ZVK- sind solche Beschäftigten auch in der Zusatzversorgung versicherungsfrei.

Diese Gesetzesregelung, die u. a. in Saisonbereichen wie Schwimmbädern, Messeeinrichtungen oder Forstbetrieben relevant sein kann, ist zunächst auf 4 Jahre befristet.

III. Umstellung des Zahlungsverkehrs ab 1. Juli 2014

Bezug nehmend auf das Rundschreiben Nr. 01/2014 -Zusatzversorgungskasse- vom Mai dieses Jahres konnte erfreulicher Weise die Einhaltung der neuen Vorgaben durch viele Mitglieder festgestellt werden.

Dafür möchten wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken. Mit ordnungsgemäßen Überweisungen helfen Sie, die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen dem KVBbg-ZVK- und seinen Mitgliedern zu steigern. Sie ermöglichen es einerseits dem KVBbg-ZVK-, den Zahlungsverkehr noch stärker zu automatisieren, um noch besser Ressourcen für den Mitgliederservice einsetzen zu können. Andererseits besteht wegen der fortschreitenden, technischen Entwicklung auch die unabwendbare Notwendigkeit, den geänderten Anforderungen gerecht zu werden.

Leider hat die Umstellung des Zahlungsverkehrs noch nicht bei allen Mitgliedern geklappt. Die häufigsten Fehler bestehen in der Benutzung einer falschen Kontoverbindung mit einem falschen Verwendungszweck und bei den Überweisungen der Beiträge für die freiwilligen Versicherungen.

Die Mitglieder, die den Zahlungsverkehr noch nicht fehlerfrei abwickeln, werden von uns unter Bezeichnung der konkreten Fehler angeschrieben.

Bitte räumen Sie diesem Thema die nötige Priorität ein, da wir andernfalls gezwungen sind, fehlerhafte Überweisungen zurückzuweisen.

Sofern zur Einrichtung des ordnungsgemäßen Zahlungsverkehrs Fragen bestehen oder dabei Probleme auftreten sollten, wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam. Wir werden das in unserer Macht Stehende unternehmen und Ihnen mit Rat und Tat zu Seite stehen.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 /7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gwendolin Wieland
Bereichsleiterin der Zusatzversorgungskasse